

Langhammer, Rolf J.

Article — Digitized Version

Die Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft: Ein neuer Weg zur regionalen Integration Westafrikas?

Internationales Afrikaforum

Provided in Cooperation with:

Kiel Institute for the World Economy – Leibniz Center for Research on Global Economic Challenges

Suggested Citation: Langhammer, Rolf J. (1973) : Die Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft: Ein neuer Weg zur regionalen Integration Westafrikas?, Internationales Afrikaforum, ISSN 0020-9430, Weltforum Verlag, Bonn, Vol. 9, Iss. 7/8, pp. 408-420

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/3320>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

R. J. LANGHAMMER:

Die Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft – Ein neuer Weg zur regionalen Integration Westafrikas?

1. Zwei Jahre nach der offiziellen Gründung haben die Gründungsmitglieder der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (Communauté Economique de l'Afrique de l'Ouest: CEAO) — Elfenbeinküste, Senegal, Dahomey, Mali, Obervolta, Mauretanien und Niger — am 3. 6. 1972 in Bamako/Mali den Integrationsvertrag unterzeichnet, der nach seiner Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten am 1. 1. 1974 in Kraft treten soll.

Die konstituierende Sitzung der Wirtschaftsgemeinschaft fand am 17. 4. 1973 in Abidjan/Elfenbeinküste statt, bei der sich Dahomey trotz seiner ursprünglichen Vertragsunterzeichnung in Bamako auf die Ebene eines Beobachters (den gleichen Status nimmt Togo ein) zurückzog, da nach den Worten des Außenministers Dahomeys „le Dahomey a toujours soutenu qu'il ne pouvait entrer dans une communauté dont le Nigeria serait absent.“¹⁾

Diese bereits zu Beginn der Integration auftretenden Schwierigkeiten legen die Versuchung nahe, die Bemühungen um eine wirtschaftliche Zusammenarbeit in die lange Reihe der vergeblichen und fruchtlosen Kooperationsbemühungen²⁾ westafrikanischer Staaten einzureihen, die bis auf eine Ausnahme, den „Conseil de l'Entente“ bisher entweder

- an der politischen und völkischen Zerrissenheit Westafrikas oder
- an der kolonial bedingten Zugehörigkeit zu vier verschiedenen Wirtschafts- und Währungsräumen³⁾ oder
- am Fehlen von hinreichenden Transport- und Kommunikationsbedingungen zwischen den Staaten parallel zur Küste sowie
- an der Vielzahl der bilateralen oft traditionell gewachsenen Handelsbeziehungen zwischen dem agrar- und viehwirtschaftlich orientierten Hinterland⁴⁾, den heutigen Binnenstaaten, und den stärker industrialisierten Küstenregionen scheiterten.

Vor allem die Teilung Westafrikas in frankophone und anglophone Staaten behinderte Integrationsansätze, zumal die vier anglophonen Staaten Nigeria, Ghana, Sierra Leone und Gambia Kooperationen untereinander und vor allem mit den frankophonen Staaten von Anfang an skeptisch gegenüberstanden⁵⁾. Die Kluft verschärfte sich nach der Assoziierung der frankophonen Staaten mit der EWG.

Von diesen Schwierigkeiten blieb auch die Vorgängerin der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft und Nachfolgerin der kolonialen Föderation Französisch-Westafrika, die Westafrikanische Zollunion, trotz ihrer Beschränkung auf frankophone Staaten nicht verschont. Zwar bildeten Währungsunion und eine gemeinsame Währung⁶⁾ sowie die gemeinsame koloniale Vergangenheit eine Klammer zur Zusammenarbeit, doch erwies sich der Integrationsversuch der Zollunion auf der alleinigen Basis der zwischenstaatlichen Handelsliberalisierung als nicht ausreichend, um eine gleichmäßige Verteilung der Nutzeffekte aus der Integration auf die Integrationspartner zu gewährleisten. Der Hauptgrund für diesen Mangel ist das unterschiedliche Entwicklungsniveau der Küsten- und Binnenländer, das bei bloßer Handelsliberalisierung nicht abgebaut werden konnte.

2. An dieser Tatsache ändert auch das Argument der Marktgröße nichts, das oft zur Begründung von Integrationsversuchen und Importsubstitutionsstrategien benutzt wird. So läßt die Beschränktheit der nationalen Märkte innerhalb der Westafrikanischen Zollunion mit einer Kaufkraft mittlerer deutscher Städte⁷⁾ eine Integration im Hinblick auf die Marktgröße immer lohnend erscheinen. Dabei bleibt aber das Problem der Verteilung dieses „size-Effekts“ auf die Integrationspartner zu lösen.

Dies sei an einem empirischen Beispiel erläutert.

Die UN-Studie von 1963 über industrielles Wachstum⁸⁾ ermittelt anhand von Länderquerschnittsanalysen folgende Beziehung zwischen Pro-Kopf-Einkommen y (in US-\$ von 1953) und Bevölkerung P (in Mio) als erklärende Variable und der Bruttowertschöpfung der Fertigwarenindustrie V_0 (manufacturing industry) in Mio US-\$ von 1953 als zu erklärende Variable:

$$\log V_0 = 1,637 + 1,369 \log y + 1,124 \log P$$

Anhand der Plandaten der sieben genannten westafrikanischen Staaten für das Bruttoinlandsprodukt 1970⁹⁾ läßt sich die Bruttowertschöpfung einmal getrennt für jedes Land und als Region insgesamt errechnen. Der Unterschied müßte den „size-Effekt“ der Integration wiedergeben (Tabelle 1).

Tabelle 1

**Der „size-Effekt“ einer Integration
am Beispiel der Westafrikanischen Zollunion**

Bruttowertschöpfung V_0 für jedes Land getrennt: Insgesamt	571,02 Mio \$
Bruttowertschöpfung V_0 der Region	641,50 Mio \$
Differenz = „size-Effekt“	70,48 Mio \$
Bruttoinlandsprodukt 1965: Insgesamt	2 766,00 Mio \$
geplantes Bruttoinlandsprodukt 1970	3 207,00 Mio \$
geplantes Bruttoinlandsprodukt 1970 + „size-Effekt“	3 277,48 Mio \$
jährl. durchschnittl. Zuwachsr. ohne Integration	3,00 %
jährl. durchschnittl. Zuwachsr. mit Integration	3,45 %

Quelle: Eigene Berechnungen.

Die Differenz von 70,48 Mio \$ beträgt 12,3 % des Ausgangswertes. Umgerechnet auf den Zeitraum von 1965 bis 1970 bedeutet dies eine jährliche Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes von 3 % ohne Integration und 3,45 % mit Integration¹⁰⁾.

3. Über die zwischenstaatliche Verteilung und über Unterschiede der industriellen Wertschöpfung in den einzelnen Ländern gibt die Beziehung zwischen Pro-Kopf-Einkommen y und dem Bruttoinlandsprodukt Y (in Mrd US-\$) als erklärende Variable und der Pro-Kopf-Wertschöpfung V_0/P als zu erklärende Variable Auskunft. Für diese Beziehung legt die UN-Studie¹¹⁾ die Regressionsgleichung

$$\log V_0/P = -1,265 + 1,245 \log y + 0,124 \log Y$$

zugrunde.

1970 errechnet sich als Durchschnittswert für die gesamte Region der Westafrikanischen Zollunion — bei einem durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommen von 117 US-\$ und einem Bruttoinlandsprodukt von 3,207 Mrd US-\$ — eine Pro-Kopf-Wertschöpfung der Fertigwarenindustrie von 23,55 US-\$. Die für die einzelnen Staaten errechneten Werte (in US-\$) weisen die Elfenbeinküste und Senegal als weit über dem Durchschnitt liegende Staaten aus, während die anderen Integrationspartner den Durchschnitt zum Teil erheblich unterschreiten:

Elfenbeinküste	Senegal	Dahomey	Mali
55,60	34,70	9,60	6,30
Obervolta	Mauretaniens	Niger	
6,00	22,60	9,60	

4. Sollte der „size-Effekt“ diese Unterschiede vergrößern, so müßte jeder Integrationsvertrag einen Ausgleichsmechanismus zwischen Effizienzerfordernissen, wie sie der „size-Effekt“ darstellt, und Distributionswünschen enthalten, wenn die Existenz der Integration nicht gefährdet werden soll.

Untersucht man die zwei bisher wichtigsten Integrationsveranstaltungen Westafrikas daraufhin, ob sie über Effizienzgesichtspunkte hinaus auch den Kompensationsanforderungen gerecht wurden, so ist ein enger Zusammenhang zwischen den Antworten auf diese Frage und dem Erfolg der Integrationen zu erkennen. Während die Westafrikanische Zollunion von 1959 auch nach ihrer Reaktivierung 1966 sich nur auf einen gemeinsamen Außentarif einigen konnte, diesen bis heute nicht de facto in Kraft setzte¹²⁾ und daher als gescheitert angesehen wird, beschränkte sich der ebenfalls 1959 gegründete „Conseil de l'Entente“ — ursprünglich aus den vier Zollunionsmitgliedern Elfenbeinküste, Obervolta, Dahomey und Niger und 1966 erweitert um Togo — von vornherein auf eine enggefaßte Zielsetzung im Hinblick auf die stufenweise Harmonisierung der nationalen Entwicklungspläne und auf projektorientierte Zusammenarbeit. Wesentlich für den bisherigen Erfolg des „Conseil“ scheint die Berücksichtigung von Distributionswünschen zu sein, die ihren Niederschlag in einem Garantie- und Hilfsfonds finden. Dieser Fonds erfüllt einerseits eine Redistributionsfunktion in Gestalt von Zahlungen zur Kompensation existierender Ungleichgewichte, andererseits eine Distributionsfunktion in Form von Garantien, Krediten und Bürgschaften zugunsten von Entwicklungsprojekten in den Peripheriestaaten und auf Kosten der Elfenbeinküste¹³⁾.

Autonome Wechselkurspolitik als Kompensation

5. Die Wirkungen derartiger Fonds hängen jedoch nicht nur von der qualitativen Ausgestaltung bzw. von den Verteilungsschlüsseln, sondern wesentlich von ihrem quantitativen Niveau ab. Hier liegt eine der Schwierigkeiten von Integrationen im westafrikanischen Raum, da selbst kompensationswillige Partnerstaaten wie die Elfenbeinküste aufgrund ihrer eigenen geringen Besteuerungsbasis keinen ausreichenden Distributionsbeitrag leisten können. Währungspolitisch könnten die Auflösung des Währungsblocks — obgleich als desintegrierende Maßnahme anzusehen — und die Schaffung nationaler Austauschrelationen im Handelsverkehr mit Drittländern dem Entwicklungsgefälle zwischen Küsten- und Binnenländern Rechnung tragen und den Binnenländern eine autonome Wechselkurspolitik erlauben. Im Hinblick auf eine Verbesserung der Konkurrenzsituation gegenüber den Küstenländern bedeuten unterschiedliche Wechselkurse je nach Entwicklungsstand eine Stärkung der Binnenländer gegenüber dem jetzigen Zustand. Es bleibt jedoch zweifelhaft, ob eine autonome Währungspolitik der einzelnen Staaten nicht ein endgültiges Abgleiten in wirtschaftspolitischen Nationalismus bedeutet und zahlungsbilanzmotivierte Abwertungen der Binnenländer von den Küstenländern als distributionspolitisch notwendig erkannt und akzeptiert werden.

Die jüngsten Bestrebungen Togos und Dahomeys sowie vor allem Mauretaniens (geplanter Austritt aus der Währungsunion des CFA-Franc zum 30. 6. 1973 und Einrichtung einer eigenen Währungseinheit) in dieser Richtung stoßen darüber hinaus auf den Widerstand Frankreichs, das in einem Zerfall der Währungsunion eine Schwächung der

Stabilität der Franc-Zone sieht¹⁴). Zum jetzigen Zeitpunkt klammert daher jede Integration, die Kompensationspolitik leisten will, die Währungspolitik als Datum aus dem distributionspolitischen Instrumentarium aus, mag das Entwicklungsgefälle innerhalb der westafrikanischen Zollunion und des „Conseil“ einer einheitlichen Austauschrelation nach außen auch entgegenstehen¹⁵).

6. Daß eine einheitliche Austauschrelation mit den (hypothetischen) realen Wechselkursen zwischen den Küstenländern Senegal und Elfenbeinküste und den fünf schwächeren Mitgliedern nicht übereinstimmen würde, zeigt die folgende Berechnung¹⁶).

Auf der Basis der Paritätsänderungen gegenüber dem französischen Franc¹⁷) und den Relationen der Preisindexänderungen zwischen Frankreich und den Staaten der Westafrikanischen Zollunion lassen sich die realen Austauschrelationen für jeden Staat kalkulieren und mit den bestehenden Kursen vergleichen. Es zeigt sich (Tabellen 5*—11* im Anhang), daß der CFA-Franc in Senegal und der Elfenbeinküste gegenüber dem französischen Franc unterbewertet war, während für Niger, Mauretanien, Dahomey und Mali fast stets¹⁸) während des Untersuchungszeitraums eine Überbewertung existierte. Obervolta bildet eine Ausnahme. Seine reale Austauschrelation entsprach weitgehend der bestehenden Parität.

Die Feststellung realer Austauschrelationen zum französischen Franc dient gleichzeitig der Ermittlung der realen Austauschrelationen der westafrikanischen Staaten untereinander. Zu diesem Zweck wurden für das Jahr 1969 — dem Jahr der Abwertung des französischen Franc und des CFA-Franc um 12,5 % gegenüber dem US-\$ — die Indizes der realen Austauschrelationen in Beziehung zueinander gesetzt.

7. Die Matrix in Tabelle 12* im Anhang verdeutlicht, daß ein „Senegal-Franc“ gegenüber den Währungen aller anderen Mitglieder unterbewertet wäre, am wenigsten gegenüber der Elfenbeinküste und am stärksten gegenüber Niger¹⁹). Es folgen in der Reihenfolge der Unterbewertung die Elfenbeinküste — gegenüber Senegal überbewertet, gegenüber den anderen Ländern unterbewertet — Mali und Obervolta gemeinsam — ihre Austauschrelation befindet sich im „Gleichgewicht“ — sowie Mauretanien, Dahomey und Niger, deren Relation gegenüber allen Partnern überbewertet ist. Elfenbeinküste und vor allem Senegal besitzen also gegenüber den fünf anderen Mitgliedern einen durch „ungleichgewichtige“ Austauschrelationen bedingten Wettbewerbsvorteil, der die bestehenden Disproportionen in der Standortverteilung vor allem bei exportorientierten Industrien vergrößert.

8. Zwar lassen sich diese Disproportionen als eines der Kernprobleme jeder Integration zwischen „least developed countries“ auch innerhalb der Ostafrikanischen Gemeinschaft und vor allem auch innerhalb der Zentralafrikanischen Zoll- und Wirtschaftsunion UDEAC beobachten, doch verschärfen sich diese Probleme innerhalb der Westafrikanischen Zollunion durch die in den anderen

Integrationsveranstaltungen unbedeutenden Wanderungsbewegungen von ungelerten Arbeitskräften in die Küstenländer.

Diese Wanderungen haben einerseits zur Knappheit von ungelerten Arbeitskräften in den Peripherieregionen beigetragen²⁰) und zur Anwendung kapitalintensiver Technologien bei der Industrialisierung dieser Regionen verleitet, andererseits die un- oder unterbeschäftigte „industrielle Reservearmee“ in den Küstenregionen vergrößert, die Faktorkostenrelationen zwischen Küste und Hinterland weiter verzerrt und die Notwendigkeit von Ausgleichsmechanismen — seien sie direkter Art wie „migration taxes“ oder indirekter Art wie ex-post transfers — unterstrichen.

Die Analyse des neuen Integrationsvertrages über die Gründung der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft²¹) soll daher unter dem Aspekt der Bereitstellung dieser Ausgleichsmechanismen bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Effizienzziels der Integration erfolgen.

Die Bestimmungen des Vertrages über die Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft

9. Als effizienzorientiert können alle Vertragsbestimmungen angesehen werden, die die Erweiterung der Märkte innerhalb der Gemeinschaft und die Koordination von Infrastruktur- und Industrialisierungsprojekten auf Gemeinschaftsebene zum Inhalt haben.

Eine Erweiterung der Märkte soll primär auf der Ebene der Rohproduktion²²) durch eine von quantitativen Beschränkungen und Importabgaben freie Austauschzone und durch eine Harmonisierung der nationalen Zölle und Importsteuern bei den übrigen Produkten realisiert werden. Die Befreiung umfaßt allerdings nicht die nationalen Wert- oder Stücksteuern, die weiter erhoben werden. Die Erweiterung der Märkte betrifft dagegen auch den Handelsverkehr mit Drittländern, für deren Produkte spätestens nach zwölf Jahren ein gemeinsamer Außentarif gelten soll. Die negativen Erfahrungen der Westafrikanischen Zollunion mit der Abschaffung nationaler Importsteuern auf Drittländerprodukte dürften für die Wahl eines derart langen Zeitraums ausschlaggebend gewesen sein.

10. Koordinierungsfunktionen sollen Gemeinschaftsorgane wie das „Bureau Communautaire de Développement Industriel“, das „Office Communautaire de Promotion des Echanges“, das „Bureau Communautaire de Développement Agricole“ und das „Office Communautaire du Betail et de la Viande“ erfüllen, wobei in praxis verbindliche Entscheidungen nur bei Zustimmung der entsprechenden nationalen Behörden getroffen werden können.

Das Prinzip der Einstimmigkeit bei Entscheidungen auf Gemeinschaftsebene sowie eine allgemeine „safeguard“-Klausel unterstreichen die Zurückhaltung der Mitglieder bei der Übertragung von Befugnissen auf Gemeinschaftsorgane. Das gleiche gilt für die ausdrückliche Genehmi-

gung von Präferenzabkommen mit Staaten der bereits bestehenden subregionalen Integrationen wie beispielsweise der Senegalanrainerstaaten und des „Conseil de l'Entente“ oder mit Drittländern, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Vertragsbestimmungen stehen.

Im Mittelpunkt dieses Vertrages stehen jedoch nicht institutionelle Regelungen²³⁾ und Absichtserklärungen wie bei der Westafrikanischen Zollunion, sondern zwei konkrete Instrumente zur Förderung eines Gemeinsamen Marktes für Industrieprodukte eigener Herkunft bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Kompensationserfordernissen. Es handelt sich dabei um die „Taxe de Coopération Regionale“ (TCR) und den mit ihr verbundenen „Fonds Communautaire de Développement“²⁴⁾.

11. Mit Hilfe der „Taxe de Coopération Regionale“ soll eine präferentielle steuerliche Behandlung von Industrieprodukten erfolgen, die innerhalb der Gemeinschaft hergestellt werden und für den Gemeinsamen Markt bestimmt sind.

Sie tritt an die Stelle aller Importabgaben mit Ausnahme der internen nationalen Steuern. Ein Vergleich mit der „taxe unique“ der Zentralafrikanischen Zollunion, die ebenfalls als Einheitssteuer konzipiert ist und Importabgaben auf Gemeinschaftsgüter und importierte Inputs zur Produktion von Gemeinschaftsgütern ersetzt, drängt sich auf, zumal die Erfahrungen der Zentralafrikanischen Zollunion bei den Überlegungen der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft Pate gestanden haben dürften²⁵⁾.

12. Im Gegensatz zur „taxe unique“, die auf den Produktwert bei Verlassen der Produktionsstätte erhoben wird, gilt bei der TCR als Bemessungsgrundlage der cif-Wert an der Grenze des Bestimmungslandes. Die Differenz zwischen den Bemessungsgrundlagen besteht in den Transportkosten zwischen Produktionsstätte und Grenze. Da die TCR wie die „taxe unique“ dem Verbrauchsprinzip zufolge dem Importland als Entschädigung für entgangene Importabgaben auf Drittländersubstitute (Handelsumlenkung) zufällt, ist der Kompensationsbetrag bei der TCR um das Produkt aus Transportkosten und Steuersatz höher als bei der „taxe unique“.

Sollten sich im Rahmen der Wirtschaftsgemeinschaft einseitige Handelsströme bei Industrieprodukten als Folge von Polarisierungseffekten zwischen den Küstenländern Senegal und Elfenbeinküste einerseits und den fünf anderen Partnern andererseits entwickeln, so erhöht der „Transportkostenzuschlag“ auf die TCR zugunsten der Binnenländer die Finanzausgleichswirkung der TCR, ohne jedoch einen vollständigen Ausgleich der entgangenen Importabgabeeinnahmen auf Drittländerprodukte bewirken zu können²⁶⁾.

Gleichzeitig verringert der „Transportkostenzuschlag“ die Differenz zwischen entgangenen Importabgaben auf Drittländerprodukte und TCR-Einnahmen²⁷⁾. Die verbleibende Differenz soll zu zwei Drittel durch regelmäßige Zahlungen und zu einem Drittel durch diskretionäre Finanzierungshilfen aus einem Entwicklungs- und Ausgleichs-

fonds (Fond Communautaire de Développement) erstattet werden. Dieser Fonds wird durch Beiträge gespeist, die von den Mitgliedsländern gemäß ihrem Anteil an den steuerlich begünstigten Exporten in andere Mitgliedsländer aufzubringen sind. Soweit Finanzierungshilfen aus dem Fonds gegeben werden, erfolgen sie zugunsten von Entwicklungsprojekten in den ausgleichsberechtigten Ländern. Diese Praxis erinnert an die Ostafrikanische Entwicklungsbank, die im Rahmen der Ostafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft bevorzugt (im Verhältnis 38,75 : 38,75 : 22,5) Entwicklungsprojekte in den schwächeren Mitgliedstaaten Uganda und Tanzania auf Kosten Kenyas fördert.

Allerdings fehlt in der Ostafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft die Bindung dieser distributiv wirkenden Kompensation an den intraregionalen Handel²⁸⁾.

13. Ein Beispiel soll die Wirkung dieses Fonds erläutern (Tabelle 2). Es sei angenommen, daß der Anteil der Elfenbeinküste an der Gesamtheit der durch die TCR betroffenen Exporte in Gemeinschaftsländer 50 % betrage, der des Senegal 25 % und der der fünf anderen Mitglieder je 5 %. Die Mindereinnahmen (d. h. die Differenz zwischen Importabgaben auf Drittländerprodukte und TCR-Einnahmen) sollen im Falle der Elfenbeinküste 5 Geldeinheiten (GE), für Senegal 10 GE und für die anderen fünf Mitglieder 50 GE betragen²⁹⁾. Es zeigt sich dabei, daß per saldo (nach Abzug der eigenen Leistungen an den Fonds) die fünf ausgleichsberechtigten Länder keine vollständige Kompensation ihrer Mindereinnahmen erhalten, da auch sie durch ihren Export zu den Mindereinnahmen der Elfenbeinküste und Senegals, wenn auch nur in geringem Maße, beitragen und daher Zahlungen an den Fonds leisten müssen. Eine vollständige Kompensation ist nur dann gegeben, wenn die fünf schwächeren Mitglieder keine TCR-Produkte an Elfenbeinküste und Senegal liefern, die Mindereinnahmen dieser beiden Staaten also aus ihrem Handel untereinander herrühren. Ein alternatives Beispiel in Tabelle 2 (in Klammern) erläutert diesen Fall anhand der Exportrelationen 75 : 25 zwischen Elfenbeinküste und Senegal und den Mindereinnahmen von 5 GE bzw. 15 GE.

14. Das letztgenannte Beispiel ist unrealistisch, da eine Vergrößerung des Industriepotentials der beiden Küstenländer via Einkommens- und Beschäftigungseffekt — eine Rechtfertigung der Ausgleichszahlungen — auch einen „income spillover“-Effekt in Gestalt stärkerer Nachfrage nach Produkten der fünf anderen Mitglieder auslösen dürfte. Wie stark dieser Effekt ist, hängt einmal von Einkommenselastizität der Nachfrage nach den Produkten der schwächeren Mitglieder ab, andererseits aber auch vom Aufbau von Industrien in den Binnenländern, deren Standorte durch Faktorkostenunterschiede zwischen Küste und Hinterland (arbeitsintensiver und rohstofforientierter mit zunehmender Entfernung von der Küste) und Transportkosten bedingt werden.

15. Zu diesem Aufbau soll auch die Drittelkompensation des Fonds durch unregelmäßige Finanzierungshilfen beitragen (Garantien, Bürgschaften, Kredite, Grundkapital-

beteiligung bis zu 20 %). Es fragt sich jedoch, ob die Bindung dieser Hilfe an den intraregionalen Güteraustausch sinnvoll ist. Je höher das Ungleichgewicht im Güteraustausch ist, je mehr Produkte die Peripheriestaaten von den beiden Zentren beziehen, desto größer werden die Zollmindereinnahmen, desto höher ist demnach die unregelmäßige Projektunterstützung aus dem Fonds Communautaire de Développement. Das bedeutet, daß erst nachdem Importsubstitutionsindustrien in der Elfenbeinküste und Senegal errichtet worden sind und diese Industrien die Märkte der anderen Mitglieder dank der TCR-Präferenz beliefern können, die Projektunterstützung durch den Fonds erfolgt. Dieser time-lag begründet einen Wettbewerbsnachteil der Binnenländer gegenüber den Küstenlandindustrien, sofern es sich um konkurrierende Produkte beispielsweise der SITC-Kategorie 6 handelt.

Hinzu kommt, daß Mindereinnahmen bei Zöllen als Vergabekriterien für Projektfinanzierung Prognosestudien über Nutzen und Kosten dieser Projekte nicht ersetzen können, m. a. W., diese Mindereinnahmen als rein zeitpunktorientierte Größe sind keine hinreichende Bedingung für die Notwendigkeit von Industrieansiedlungen in den „Defizitländern“. Besser wäre es, redistributiv wirkende Kompensation im Sinne von ex-post-Zahlungen und distributiv wirkende Kompensation im Sinne einer Industrieansiedlungsstrategie auf regionaler Ebene voneinander zu trennen. Dabei könnte für die erstgenannte Kom-

pensationsart das Kriterium der Mindereinnahmen durchaus adäquat sein. Hingegen sollte die letztgenannte Kompensation vor allem über regionale Entwicklungsbanken betrieben werden, denen andere Vergabekriterien wie Beschäftigungswirkungen, horizontale und vertikale spread-Effekte, Lerneffekte usw. zugrundeliegen.

16. Allgemein können die Erfahrungen der Zentralafrikanischen Zollunion mit Ausgleichsfonds (Solidaritätsfonds) als Vergleich herangezogen werden³⁰). Bis zur Erweiterung der Zollunion zur Wirtschaftsunion 1966 wurden 20 % der gemeinschaftlich eingezogenen Drittländerimportabgaben über den Solidaritätsfonds nach einem festen Schlüssel verteilt. Das „taxe unique“-System wurde also vom Solidaritätsfonds im Gegensatz zur westafrikanischen Methode getrennt. Diese Trennung erklärt sich aus den unterschiedlichen Funktionen der beiden Fonds. Während der Zentralafrikanische Solidaritätsfonds ursprünglich vor allem die beiden Binnenländer Zentralafrikanische Republik und Tschad für den Verlust von Zolleinnahmen entschädigen sollte, der aus dem Re-export von Drittländerimporten innerhalb der Zollunion, d. h. aus einem nachträglichen Transithandel entstand, dient der Fonds Communautaire de Développement lediglich dem Ausgleich von Zollmindereinnahmen bei der Einfuhr von Gemeinschaftsprodukten. Diese Funktionsbeschränkung bringt das Risiko mit sich, daß das Problem des nachträglichen Transithandels und der damit verbun-

Tabelle 2

Der Finanzausgleichsmechanismus der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft

	Elfenbeinküste	Senegal	Mali	Obervolta	Dahomey	Mauretanien	Niger	Insges.
Gesamteinnahmen aus dem Fonds								
in Geldeinheiten (GE)	5 (5)	10 (15)	50 (50)	50 (50)	50 (50)	50 (50)	50 (50)	265 ^{a)} (270)
davon: regelmäßige Zahlungen (2/3)	3,33 (3,33)	6,66 (10,00)	33,33 (33,33)	33,33 (33,33)	33,33 (33,33)	33,33 (33,33)	33,33 (33,33)	176,64 ^{b)} (180,00)
unregelm. Zahlungen; Projektunterstützungen (1/3)	1,66 (1,66)	3,33 (5,00)	16,66 (16,66)	16,66 (16,66)	16,66 (16,66)	16,66 (16,66)	16,66 (16,66)	88,29 ^{b)} (90,00)
Zahlungen an den Fonds	132,5 (202,5)	66,25 (67,50)	13,25 (0)	13,25 (0)	13,25 (0)	13,25 (0)	13,25 (0)	265 (270)
Nettoeinnahmen	-127,5 (-197,5)	-56,25 (-52,50)	+36,75 (+50,00)	+36,75 (+50,00)	+36,75 (+50,00)	+36,75 (+50,00)	+36,75 (+50,00)	0 (0)
Nettoeinnahmen / Mindereinnahmen aus der Handelsumlenkung	-132,5 (-202,5)	-66,25 (-67,50)	-13,25 (0)	-13,25 (0)	-13,25 (0)	-13,25 (0)	-13,25 (0)	-265 (-270)

a) einschließlich Dahomey.

b) Abweichungen zwischen der Gesamtsumme und den Einzelposten sind auf Ab- bzw. Aufrundungen zurückzuführen.

denen Verluste an Zolleinnahmen für die Binnenstaaten zu einer ähnlichen Gefahr für den Fortbestand der Integration wird wie 1968 für die Zentralafrikanische Zollunion, als Tschad seinen Austritt aus der Union vor allem mit dem Verlust von Zolleinnahmen aus dem Transithandel und einer fehlenden Rückerstattung motivierte. Zwar schreibt Art. 19 des Integrationsvertrages der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Rückerstattung der Zolleinnahmen vom ursprünglichen Importland zugunsten des endgültigen Verbrauchslandes vor, doch gehen die Schätzungen über den Umfang dieser Reexporte, wie das Beispiel der Zentralafrikanischen Zollunion zeigt, oft auseinander und bilden damit den Gegenstand von Disputen zwischen den Partnerstaaten. Diese Dispute dürften umso heftiger sein, je größer die Abhängigkeit der öffentlichen Einnahmen von Importzöllen ist. Dies gilt vor allem für Binnenländer mit einem geringen Industrialisierungsgrad und damit geringen Personalsteuereinnahmen.

Kann man sich allerdings über einen Erfahrungswert der Reexporte einigen, so bietet sich eine Kompensation im Rahmen des Ausgleichsfonds an. Zumindest erscheint dieser Weg im Lichte der zentralafrikanischen Erfahrungen erfolgversprechender, da die genannten Dispute in der UDEAC erst dann auftraten, als der Solidaritätsfonds nicht mehr aus dem Erfahrungswert von 20 % der Importzolleinnahmen gespeist wurde, sondern aus diskretionären, d. h. jährlich neu festzulegenden Beiträgen.

17. Beim Versuch, Handelsliberalisierung mit den zwei neuen Integrationsinstrumenten, der Präferenzsteuer auf Gemeinschaftsprodukte und dem Gemeinschaftsfonds, zu koordinieren, fällt auf, daß trotz der konkreten Bemühungen um eine Kompensation möglicher Polarisierungserscheinungen das Risiko dieser Integration ungleich verteilt ist, und zwar zu Ungunsten der Binnenländer, deren Intrahandelsanteil am Gesamthandel über das für afrikanische Länder geltende Durchschnittsmaß hinausgeht³¹⁾. Als Beispiele können Mali und Obervolta genannt werden, deren Exporte in die Partnerländer 47 % bzw. 44 % ihrer Gesamtexporte 1969 ausmachten gegenüber einem entsprechenden Anteil von 5 % für die Elfenbeinküste oder 9 % für Senegal. Sollten die überseeischen Industrieländer weiterhin die Exportmärkte der Küstenländer bleiben, so erscheint für sie das Risiko eines Scheiterns der Wirtschaftsgemeinschaft wesentlich geringer als für die Binnenländer, die ihre Agrarprodukte in die Küstenländer exportieren. Gleichzeitig schwächt die größere Abhängigkeit der Binnenländer vom Fortbestand der Integration ihre Verhandlungsposition gegenüber den Küstenländern, da es für sie zur regionalen Integration keine Alternative gibt. Demgegenüber ist bei der Zentralafrikanischen Zoll- und Wirtschaftsunion, zumindest was Kongo-B betrifft, eher eine umgekehrte Interessenlage zu bemerken, denn dort ist eine stärkere Durchdringung der Binnenländermärkte durch die Konsumgüterindustrien der Küstenländer zu beobachten als bei der Westafrikanischen Zollunion. Falls das Fortbestehen der Zentralafrikanischen Zoll- und Wirtschaftsunion trotz der schweren Belastungen seit dem Krisenjahr 1968 auch auf diese Tatsache zurückzuführen ist, dann stellen die Ausrichtung der

Küstenlandindustrien in der Westafrikanischen Zollunion auf Drittländermärkte und die damit verbundene schwächere Verhandlungsposition der Binnenländer eine ständige Bedrohung für den Zusammenhalt der Gemeinschaft dar.

1) „Marchés Tropicaux et Méditerranéens“, Paris, 29e Année (1973), No. 1433, S. 1173. Die folgenden Berechnungen und Tabellen schließen jedoch Dahomey nicht aus, da es noch der bestehenden Westafrikanischen Zollunion angehört.

2) Eine Synopse über die gegenwärtig bestehenden oder geplanten Integrationen sowie über ihre funktionalen und institutionellen Merkmale findet sich im Anhang (Tabelle 1* und 2*).

3) Sieben Staaten (Dahomey, Elfenbeinküste, Mauretanien, Niger, Obervolta Senegal und Togo) gehören zur Währungsunion des afrikanischen Franc, vier Staaten (Ghana, Nigeria, Sierra Leone und Gambia) gehören zur Sterling-Zone, während Liberia zum Dollar-Raum gehört.

Guinea und Mali besitzen eigene Währungseinheiten, wobei sich der Mali-Franc seit 1967 wieder stufenweise in die Franc-Zone reintegriert hat.

Mauretanien will zum 30. 6. 1973 die Währungsunion des afrikanischen Franc verlassen und eine eigene Währungseinheit einrichten.

4) Beispielhaft für diese Beziehungen zwischen einzelnen Küstenstaaten und dem Hinterland, die durch traditionelle Transitwege begünstigt werden, erscheint der Gütertausch zwischen Obervolta und der Elfenbeinküste oder zwischen Mauretanien und Senegal. Vgl. hierzu die Matrix des Gütertauschs in Tabelle 3* im Anhang.

5) Die Kooperation zwischen Senegal und Gambia im „Senegambia Permanent Committee“ ist vor allem geographisch und zolltechnisch bedingt, da Gambia den Süden Senegals vom Norden trennt und ein Preisgefälle zwischen Senegal und Gambia den Schmuggel von Waren, die ursprünglich von Gambia importiert wurden, nach Senegal begünstigt.

6) Mit der genannten Ausnahme Malis gilt als Währungseinheit der 1962 ins Leben gerufene CFA-Franc (Communauté Financière Africaine).

7) Eine Übersicht über die wichtigsten Strukturdaten der Mitglieder der Westafrikanischen Zollunion findet sich in Tabelle 4* im Anhang.

8) United Nations, A Study of Industrial Growth, ST/ECA/74, New York 1963, S. 16 f.

9) Die Plandaten wurden entnommen aus: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Die Entwicklungspläne der mit der EWG assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskars, Sammlung Studien, Reihe Entwicklungshilfe, Nr. 3, Brüssel 1969. Mauretaniens und Malis Plandaten wurden über 1966 (Ende des Vierjahresplans) hinaus auf 1970 extrapoliert. Die Umrechnung von CFA-Franc beziehungsweise Mali-Franc in US-\$ erfolgte mittels der 1970 bestehenden Wechselkurse.

10) Die sieben Länder sind in der Querschnittsanalyse der UN nicht enthalten. Ob die Regressionsgleichungen für Länder mit einem derart niedrigen Pro-Kopf-Einkommen repräsentativ sind, kann daher angezweifelt werden. Da zahlreiche empirische Untersuchungen eine umgekehrt proportionale Beziehung zwischen Einkommenselastizität und Pro-Kopf-Einkommen bei Produkten der Fertigwarenindustrie zum Ergebnis haben, spricht vieles für die Vermutung, daß der Integrationseffekt im Falle Westafrikas wegen höherer Regressionskoeffizienten größer als 0,45 % p. a. ist.

11) United Nations, a.a.O., S. 20.

12) De facto sorgen nationale Fiskalsteuern auf Drittländerimporte, die zusätzlich zur „Droit Fiscal“ der Zollunion erhoben werden, dafür, daß von einem gemeinsamen Außentarif nicht gesprochen werden kann. Auch hier bedingen das unterschiedliche Entwicklungsniveau und damit Unterschiede in der Ergiebigkeit der Besteuerungsbasis einen unterschiedlich hohen Abhängigkeitsgrad von Importabgaben bei den nationalen Budgets. Daraus erwachsen Interessenkonflikte zwischen Gemeinschaft und Einzelstaaten, was die Ausgestaltung des Außentarifs betrifft.

13) Ca. 77 % dieses Fonds werden von der Elfenbeinküste, je 6,4 % von Niger, Dahomey und Obervolta sowie 3,7 % von Togo finanziert. Die Elfenbeinküste sagte zu, diesen Fonds in den ersten fünf Jahren nicht zu beanspruchen, so daß die Bürgschaften, die der Fonds vergibt, 1966–70 ca. 2 Mrd frs CFA = 7,7 Mio US-\$, vornehmlich an Entwicklungsprojekte in Obervolta, Dahomey und Togo vergeben wurden. Effizienzorientiert kann demgegenüber die Gründung eines Gemeinsamen Marktes für Fleisch und lebende Rinder im Jahre 1970 angesehen werden, der von den USA mit 8 Mio US-\$ unterstützt wurde.

¹⁴⁾ Vgl. hierzu „Marchés Tropicaux et Méditerranéens“, Paris, 28ième Année (1972), No. 1413, S. 3461 f. Frankreich garantiert die Konvertibilität des CFA-Franc und eine feste Parität zum französischen Franc. Alle Exporterlöse und Importverpflichtungen der CFA-Länder werden über ein „laufendes Konto“ in Paris abgewickelt, das Überziehungen zuläßt und damit Zahlungsbilanzschwierigkeiten der Länder verhindert. Da die Geld- und Kreditexpansion der westafrikanischen Staaten im wesentlichen vom Umfang ihrer Zahlungsbilanztransaktionen (Außenhandel, Kapitalimport, Gewinntransfer) bestimmt wird, kontrolliert Frankreich die Geld- und Kreditpolitik der CFA-Länder.

¹⁵⁾ Der CFA-Franc als Binnenwährung innerhalb der Union könnte durchaus bestehen bleiben, wenn im Verkehr mit Drittländern unterschiedliche Wechselkurse eingeführt würden.

¹⁶⁾ Diese Berechnung trägt partiellen Modellcharakter, da sie von der Annahme eines Gleichgewichtszustands 1962 ausgeht und Abweichungen vom Gleichgewicht lediglich auf unterschiedliche Preisentwicklungen zurückführt, d. h. Unterschiede in den Einkommenselastizitäten vernachlässigt.

¹⁷⁾ Paritätsänderungen gelten nur für den Mali-Franc (1967 100 % Abwertung gegenüber der Ausgangsparität).

¹⁸⁾ Abgesehen von der Ausgangssituation 1962, für die ein Wechselkursgleichgewicht angenommen wurde, bestand lediglich für Niger 1963, Mali 1969 und Dahomey 1963 keine Überbewertung.

¹⁹⁾ Ein Koeffizient von größer (kleiner) als eins bedeutet eine Unterbewertung (Überbewertung) der (hypothetischen) nationalen Währung des in der Matrixzeile aufgeführten Landes. Beispiel: Senegals Relation zu Dahomey beträgt 1,226. Der senegalesische Franc wäre also um 22,6 % gegenüber dem Franc Dahomeys unterbewertet.

²⁰⁾ Siehe hierzu N. G. Plessz, Problems and Prospects of Economic Integration in West Africa, Montreal 1968, S. 30 f.

²¹⁾ Für die Überlassung des Vertragstextes sowie des Tätigkeitsberichtes des Generalsekretärs der Westafrikanischen Zollunion ist der Autor dem Generalsekretär der Zollunion, M. Amadou Tamboura, zu Dank verpflichtet.

²²⁾ Unter Rohprodukten versteht der Vertrag Bergbau-, Fischerei-, Landwirtschafts- und Viehwirtschaftsprodukte ohne industrielle Weiterverarbeitung sowie Produkte, die der Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Rohprodukte dienen, ohne jedoch zur industriellen Weiterverarbeitung der Produkte beizutragen.

Tabelle 1 *

Integrationsveranstaltungen in Westafrika

Veranstaltungen	Mitglieder:	Dahomey	Ghana	Gambia	Guinea	Elfenbeinküste	Liberia	Mali	Mauretanien	Niger	Nigeria	Senegal	Sierra Leone	Togo	Obervolta
Tschadsee-becken-Kommission										X	X				
OMVS								X	X			X			
Senegambia Permanent Committee				X								X			
CEAO						X		X	X	X		X			X
Wi-Gemeinschaft Westafrika		X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Regionalgruppe Westafrika			X	X	X		X	X	X		X	X			X
Conseil de l'Entente		X				X				X				X	X
Liptako-Gourma-Behörde								X		X					X
Fleuve Niger Commission		X			X	X		X		X	X				X
OCAM		X				X				X		X		X	X

Abkürzungen: OMVS = Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal

CEAO = Communauté Economique de l'Afrique de l'Ouest

OCAM = Organisation Commune Africaine Malgache et Mauricienne

- ²³⁾ Zu diesen Regelungen gehören auch die Vorschriften über die Organe der Gemeinschaft. Das sind die Konferenz der Staatsoberhäupter als letzte Instanz in allen die Gemeinschaft betreffenden Fragen, der Ministerrat als Entscheidungsorgan, das Generalsekretariat als Vorbereitungs- und Exekutivorgan und eine Schlichtungsinstanz.
- ²⁴⁾ Die Bedeutung, die der Vertrag beiden Instrumenten beimißt, läßt sich daran erkennen, daß sie bereits im ersten Jahr des Bestehens der Gemeinschaft, voraussichtlich 1974, eingesetzt werden sollen.
- ²⁵⁾ Vgl. hierzu R. J. Langhammer, Handelsliberalisierung oder gemeinsame Entwicklungsplanung bei der Integration von „least developed countries“. Das Beispiel der Zentralafrikanischen Zollunion (Kieler Diskussionsbeiträge, H. 30), Kiel 1973.
- ²⁶⁾ Dies gilt unter der Annahme, daß der lokale Produzent ein „high cost producer“ im Vergleich zum Drittländerproduzenten ist. In diesem Falle kann die TCR ebensowenig wie die „taxe unique“ einen vollständigen Zollverlustausgleich bewirken, ohne die Wettbewerbsfähigkeit des heimischen Produkts zu gefährden.
- ²⁷⁾ Unter „Drittländerprodukte“ versteht der Vertrag Produkte aus Ländern, mit denen die sieben westafrikanischen Staaten Präferenzabkommen unter-

halten. Im wesentlichen handelt es sich dabei um die Produkte der EWG-Staaten, die von der „Droit de Douane“, nicht aber von der Importsteuer (Droit Fiscal) befreit sind.

- ²⁸⁾ Siehe hierzu R. J. Langhammer, Die Ostafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft, „Die Weltwirtschaft“, Tübingen, 1972, H. 1, S. 134 f.
- ²⁹⁾ Bei der Wahl dieser Relationen sei davon ausgegangen, daß Elfenbeinküste und Senegal nach Inkrafttreten des Vertrages auch weiterhin ihre Importe von Industrieprodukten aus Drittländern oder voneinander beziehen werden und die fünf anderen Mitglieder sich zu Absatzmärkten der Fertigwarenindustrie der beiden Küstenländer entwickeln.
- ³⁰⁾ Siehe zur Ausgestaltung des Solidaritätsfonds R. J. Langhammer, Handelsliberalisierung, a.a.O., S. 18 f.
- ³¹⁾ Nach eigenen Berechnungen betrug der mit dem Gesamtexportwert gewichtete Durchschnitt des Exports von vierzehn der ursprünglichen achtzehn Signatarstaaten des Yaoundé-Abkommens von 1964 (ausgenommen sind Burundi, Rwanda, Zaire und Somalia) in alle afrikanischen Staaten 13,5 % ihres Gesamtexports im Jahre 1969.

Tabelle 2 *

Institutionelle und funktionale Merkmale der westafrikanischen Integrationsveranstaltungen

Veranstaltungen	Merkmale								
	Institutionell				Funktional				
	eigene Organe	eigener Haushalt	gemeinsame Forschungsprojekte	gemeinsame Finanzierung von Infrastrukturinvest.	gemeinsamer Außenzoll	Faktorfreizügigkeit	Garantie- und Ausgleichsfonds	Währungsunion	
Tschadseebecken-Kommission	X	X	X	X					
OMVS	X	X	X						
Senegambia Permanent Committee	X	X	X	X					
CEAO	X	X	X	X	X	X			X
Wi-Gemeinschaft Westafrika									
Regionalgruppe Westafrika									
Conseil de l'Entente	X	X	X	X			X		
Liptako-Gourma-Behörde			X						
Fleuve Niger Commission	X	X	X						
OCAM	X	X	X	X					

Tabelle 3 *

Intra-Handel^{a)} der Westafrikanischen Zollunion 1970 in 1 000 \$^{b)}

Exportland	Importland							Insgesamt
	Elfenbeinküste	Senegal	Dahomey	Mali	Obervolta	Mauretanien	Niger	
Elfenbeinküste		10 371	1 729	2 888	5 320	439	1 802	22 549
Senegal	10 606		2 266	3 885	310	6 367	2 408	25 842
Dahomey	409	780		1	22	—	389	1 601
Mali	11 350	4 886	22		839	65	133	17 295
Obervolta	6 140	3	45	497		—	102	6 787
Mauretanien	—	2 515	—	—	—		—	2 515
Niger	1 279	42	1 346	45	438	—		3 150
Insgesamt	29 784	18 597	5 408	7 316	6 929	6 871	4 834	79 739

a) Wesentliche Teile des Intra-Handels können mangels Zollstatistiken und Erfassung beim Grenzübertritt (Schmuggel, Transithandel, Reexporte) entweder nur geschätzt oder gar nicht erfaßt werden. Dies gilt besonders für den Handel mit viehwirtschaftlichen Produkten.

b) Die Daten beruhen auf fob-Werten und entstammen den Exportstatistiken der betreffenden Länder.

Quelle: Banque Centrale des Etats de l'Afrique de l'Ouest, Paris, Notes d'Information et Statistiques, No. 197, Juillet 1972.

Tabelle 4 *

Strukturdaten der Mitglieder der Westafrikanischen Zollunion

Land	Bevölkerung 1969 in Tausend	reales Brutto- sozialprodukt zu Faktorkosten		Anteil am Brutto- inlandsprodukt zu Marktpreisen (Bezugsjahr)		registrier- ter Güter- export ^{c)} in %	Anteil der drei wich- tigsten Exportgüter am Gesamtexport- wert 1970 (Güter) 1970 in %	Export- Import Rela- tion 1970	Importsteuern u. Importzölle in % der ordentl. Haus- haltseinnahmen (Bezugsjahr)
		durch- schnittl. jähr. Zu- wachs- rate 1960 bis 1969 in %	pro Kopf 1969 (US-\$)	durch- schnittl. jährliche Wachs- tumsrate 1960 bis 1969 in %	primärer u. terti- ärer Sektor ^{b)} in %				
Elfenbeinküste	4 942	2,8	240	4,7	71(1970)	30(1970)	77 (Kaffee, Kakao, Nutzholz)	1,20	28(1972)
Senegal	3 790	2,2	200	—0,1	74(1970)	19(1970)	54 (pflanzl. Öle, Futtermittel, Ölsaaten)	0,77	42(1971/72)
Dahomey	2 640	2,9	80	0,9	87(1970)	13(1970)	57 (pflanzl. Öle, Kakao, Ölsaaten)	0,51	42(1972)
Mali	4 881	2,1	80	1,2	84(1970)	14(1970)	65 (leb. Tiere, Ölsaaten, Baumwolle)	0,79	26(1971)
Obervolta	5 278	2,2	50	0,1	94(1966)	8(1970)	82 (leb. Tiere, Baumw. Ölsaaten)	0,38	47(1969)
Mauretanien	1 136	2,2	140 ^{a)}	4,6 ^{a)}	64(1968)	44(1970)	97 (Eisenerz, Fisch, pflanzl. Rohstoffe)	1,58	48(1971)
Niger	3 909	3,0	70	—0,9	88(1966)	11(1970)	81 (Ölsaaten, leb. Tiere, Baumwolle)	0,54	35(1971)

a) Vorläufige Daten.

b) Der Primärsektor umfaßt Land-, Vieh- und Forstwirtschaft sowie Fischerei, nicht aber Bergbau.

Der tertiäre Sektor umfaßt private Dienstleistungen, Handel und Verkehr, nicht aber öffentliche Leistungen.

c) Der registrierte Güterexport enthält nicht wesentliche Teile des Intrahandels der genannten Staaten, vor allem nicht den Handel mit land- und viehwirtschaftlichen Produkten, der beim Grenzübertritt weitgehend unerfaßt bleibt.

Quellen: Chambre d'Industrie de Côte d'Ivoire, Bulletin Mensuel, Abidjan, No. 68 (Juillet, Août, Septembre 1971), No. 71 (Décembre 1971).

Bulletin de l'Afrique Noire, Paris, 14ème Année (1970), No. 610, No. 612, No. 617, No. 620.

Europe France Outremer, Paris, No. 490 (Novembre 1970), No. 497 (Juin 1971), No. 506 (Mars 1972), No. 514 (Novembre 1972), No. 515 (Décembre 1972).

Marchés Tropicaux et Méditerranéens, Paris, 29e Année (1973), No. 1424, 1425, 1427, 1433.

Banque Centrale des Etats de l'Afrique de l'Ouest, Paris, Notes d'Information et Statistiques, 1970, No. 172, 1972, No. 197.

Survey of African Economies, Vol. 3, International Monetary Fund, Washington D. C. 1970.

République de Haute-Volta, Ministère du Plan et des Travaux Publics, Comptes Economiques de la Haute-Volta 1965—1966, o. O. ..., Juin 1968.

World Bank Atlas, 6. ed. Washington D. C. 1972.

Mitteilungen der Bundesstelle für Außenhandelsinformation, Köln, Jg. 22 (1972), Nr. 15, Nr. 166; Jg. 23 (1973), Nr. 18, Nr. 53, Nr. 59, Nr. 60.

Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Assoziierte, Außenhandelsstatistik, Jahrbuch 1969—1970, Vol. I und II, Luxemburg 1971.

Eigene Berechnungen.

Tabelle 5 *

Reale Austauschrelationen der Elfenbeinküste 1962—69 zum französischen Franc

Jahr	Nominale Wechselkurse					Reale Austauschrelationen	
	Parität CFA/FF	Index	Preisindex der privaten Lebens- haltung ^{a)}	Preisindex der privaten Lebenshaltung in Frankreich	Abweichung der Preisindices	Index	absolut
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (4)/(3)	(6) = (5) · (2)	(7) = (6) · (1)
1962	50,00	100	100	100	100	100	50,00
1963	50,00	100	103	105	101,9	101,9	50,95
1964	50,00	100	107	108	100,9	100,9	50,45
1965	50,00	100	111	112	100,9	100,9	50,45
1966	50,00	100	114	115	100,9	100,9	50,45
1967	50,00	100	115	118	102,6	102,6	51,30
1968	50,00	100	120	123	102,5	102,5	51,25
1969	50,00	100	123	131	106,5	106,5	53,25

a) Der Preisindex betrifft den Warenkorb für europäische Familien.

Quelle: Institut National de la Statistique et des Etudes Economiques, Données Statistiques, Paris, trimestriel. — United Nations, Statistical Yearbook, New York, annual. — Eigene Berechnungen.

Tabelle 6 *

Reale Austauschrelationen Senegals 1962—69 zum französischen Franc

Jahr	Nominale Wechselkurse					Reale Austauschrelationen	
	Parität CFA/FF	Index	Preisindex der privaten Lebens- haltung ^{a)}	Preisindex der privaten Lebenshaltung in Frankreich	Abweichung der Preisindices	Index	absolut
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (4)/(3)	(6) = (5) · (2)	(7) = (6) · (1)
1962	50,00	100	100	100	100	100	50,00
1963	50,00	100	103	105	101,9	101,9	50,95
1964	50,00	100	107	108	100,9	100,9	50,45
1965	50,00	100	109	112	102,8	102,8	51,40
1966	50,00	100	112	115	102,7	102,7	51,35
1967	50,00	100	111	118	106,3	106,3	53,15
1968	50,00	100	112	123	109,8	109,8	54,90
1969	50,00	100	115	131	113,9	113,9	56,95

a) Siehe Anmerkung a) in Tabelle 5*.

Quelle: Siehe Tabelle 5*.

Tabelle 7 *

Reale Austauschrelationen Dahomeys 1962—69 zum französischen Franc

Jahr	Nominale Wechselkurse					Reale Austauschrelationen	
	Parität CFA/FF	Index	Preisindex der privaten Lebens- haltung ^{a)}	Preisindex der privaten Lebenshaltung in Frankreich	Abweichung der Preisindices	Index	absolut
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (4)/(3)	(6) = (5) · (2)	(7) = (6) · (1)
1962	50,00	100	100 ^{b)}	100	100	100	50,00
1963	50,00	100	105 ^{b)}	105	100	100	50,00
1964	50,00	100	110 ^{b)}	108	98,2	98,2	49,10
1965	50,00	100	116 ^{b)}	112	96,6	96,6	48,30
1966	50,00	100	122 ^{b)}	115	94,3	94,3	47,15
1967	50,00	100	128	118	92,2	92,2	46,10
1968	50,00	100	134	123	91,8	91,8	45,90
1969	50,00	100	141	131	92,9	92,9	46,45

a) Siehe Anmerkung a) in Tabelle 5*.

b) Die Preisindexdaten wurden für den Zeitraum 1962—66 mangels verfügbarer Statistiken anhand der Eckdaten interpoliert. Die Eckdaten wurden entnommen aus: Institut National de la Statistique et des Etudes Economiques, Données Statistiques, Paris, No. 3, Juillet-Septembre 1967.

Quelle: Siehe Tabelle 5*.

Tabelle 8 *

Reale Austauschrelationen Malis 1962—69 zum französischen Franc

Jahr	Nominale Wechselkurse					Reale Austauschrelationen		
	Parität ^{a)} MF/FF	Index	Preisindex der privaten Lebens- haltung ^{b)}	Preisindex der privaten Lebenshaltung in Frankreich	Abweichung der Preisindices	Index	absolut	
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (4)/(3)	(6) = (5) · (2)	(7) = (6) · (1)	
1962	50,00	100	100	100	100	100	50,00	
1963	50,00	100	110	105	95,5	95,5	47,75	
1964	50,00	100	121	108	89,3	89,3	44,65	
1965	50,00	100	132	112	84,8	84,8	42,00	
1966	50,00	100	142	115	81,0	81,0	40,50	
1967	100,00 ^{c)}	200	264	118	44,7	89,4	89,40	
1968	100,00	200	263	123	46,8	93,6	93,60	
1969	100,00	200	262	131	50,0	100	100,00	

a) Seit dem 1. 7. 1962 besitzt Mali als Währung den Mali-Franc.

c) Die Abwertung erfolgte am 6. 5. 1967.

b) Siehe Anmerkung a) in Tabelle 5*.

Quelle: Siehe Tabelle 5*.

Tabelle 9 *

Reale Austauschrelationen Obervoltas 1962—69 zum französischen Franc

Jahr	Nominale Wechselkurse					Reale Austauschrelationen		
	Parität CFA/FF	Index	Preisindex der privaten Lebens- haltung ^{a)}	Preisindex der privaten Lebenshaltung in Frankreich	Abweichung der Preisindices	Index	absolut	
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (4)/(3)	(6) = (5) · (2)	(7) = (6) · (1)	
1962	50,00	100	100	100	100	100	50,00	
1963	50,00	100	105	105	100	100	50,00	
1964	50,00	100	108	108	100	100	50,00	
1965	50,00	100	110	112	101,8	101,8	50,90	
1966	50,00	100	118	115	97,5	97,5	48,75	
1967	50,00	100	121	118	97,5	97,5	48,75	
1968	50,00	100	123	123	100	100	50,00	
1969	50,00	100	131	131	100	100	50,00	

a) Siehe Anmerkung a) in Tabelle 5*.

Quelle: Siehe Tabelle 5*.

Tabelle 10 *

Reale Austauschrelationen Mauretaniens 1962—69 zum französischen Franc

Jahr	Nominale Wechselkurse					Reale Austauschrelationen		
	Parität CFA/FF	Index	Preisindex der privaten Lebens- haltung ^{a)}	Preisindex der privaten Lebenshaltung in Frankreich	Abweichung der Preisindices	Index	absolut	
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (4)/(3)	(6) = (5) · (2)	(7) = (6) · (1)	
1962	50,00	100	100	100	100	100	50,00	
1963	50,00	100	117	105	89,7	89,7	44,85	
1964	50,00	100	122	108	88,5	88,5	44,25	
1965	50,00	100	119	112	94,1	94,1	47,05	
1966	50,00	100	124	115	92,7	92,7	46,35	
1967	50,00	100	130	118	90,8	90,8	45,40	
1968	50,00	100	135	123	91,1	91,1	45,55	
1969	50,00	100	139	131	94,2	94,2	47,10	

a) Siehe Anmerkung a) in Tabelle 5*.

Quelle: Siehe Tabelle 5*.

Tabelle 11*

Reale Austauschrelationen Nigers 1962—69 zum französischen Franc

Jahr	Nominale Wechselkurse				Reale Austauschrelationen		
	Parität CFA/FF	Index	Preisindex der privaten Lebenshaltung ^{a)}	Preisindex der privaten Lebenshaltung in Frankreich	Abweichung der Preisindices	Index	absolut
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (4)/(3)	(6) = (5) · (2)	(7) = (6) · (1)
1962	50,00	100	100	100	100	100	50,00
1963	50,00	100	103	105	101,9	101,9	50,50
1964	50,00	100	110	108	98,2	98,2	49,10
1965	50,00	100	115	112	97,4	97,4	48,70
1966	50,00	100	119	115	96,6	96,6	48,30
1967	50,00	100	131	118	90,1	90,1	45,05
1968	50,00	100	137	123	89,8	89,8	44,90
1969	50,00	100	150	131	87,3	87,3	43,65

a) Siehe Anmerkung a) in Tabelle 5*.

Quelle: Siehe Tabelle 5*.

Tabelle 12*

Austauschrelationen der Mitglieder der westafrikanischen Zollunion auf der Basis realer Wechselkurse zum französischen Franc 1969

Land	Bezugsland						
	Elfenbeinküste	Senegal	Dahomey	Mali	Obervolta	Mauretanien	Niger
Elfenbeinküste	—	0,935	1,146	1,065	1,065	1,130	1,219
Senegal	1,069	—	1,226	1,139	1,139	1,209	1,304
Dahomey	0,872	0,815	—	0,929	0,929	0,986	1,064
Mali	0,939	0,877	1,076	—	1,000	1,061	1,145
Obervolta	0,938	0,877	1,076	1,000	—	1,061	1,145
Mauretanien	0,884	0,827	1,013	0,942	0,942	—	1,079
Niger	0,819	0,766	0,939	0,873	0,873	0,926	—

Quelle: Siehe Tabellen 5*—11*.

Heinz-Günter Geis

428 Seiten, 50 Tabellen, 2 Schaubilder,
1 Übersichtskarte, Steifband, DM 54,—

Die Geld- und Banksysteme der Staaten Westafrikas

In dieser Studie werden nach einem neuartigen methodischen Ansatz die Geld- und Banksysteme französischer und britischer Prägung in 14 Staaten Westafrikas untersucht. Der Autor strebt an, zu einer vollständigeren Erfassung und objektiveren Bewertung der Systeme zu gelangen, als es bisher in der Literatur der Fall war. Dabei kann er trotz vieler Gemeinsamkeiten des sozio-ökonomischen Hintergrundes der westafrikanischen Länder interessante Unterschiede in der Struktur der Banksysteme aufzeigen. Sie haben ihre Ursachen in unterschiedlichen Einflüssen während der Kolonial-epoche, in dem jeweiligen seit der Unabhängigkeit eingeschlagenen Kurs der Wirtschaftspolitik und nicht zuletzt in dem stark differenzierten allgemeinen Entwicklungsstand.

Afrika-Studien Nr. 20

WELTFORUM VERLAG MÜNCHEN